

- Auszug -
SATZUNG

Deutscher Pflegeverband (DPV) e.V.

verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 07.10.1998,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2005

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet:

Deutscher Pflegeverband (DPV) e. V.

- nachstehend Verband genannt.-

Der Sitz des Verbandes ist Neuwied.

Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Der Verband stellt sich die Aufgabe, der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe Bedürftiger zu dienen. Hierbei wird er sich insbesondere der Verbesserung der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und der Gesundheitserziehung durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und der Gewinnung von Pflegekräften widmen. Er nimmt zu diesem Zweck insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, die allen Interessierten - unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit - zugänglich sind.
 2. Qualitätssicherung der Pflege durch Fort- und Weiterbildung.
 3. Zusammenarbeit mit ambulanten und stationären Einrichtungen der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege, Ausbildungsstätten, weiterführenden Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und gesetzgebenden Organen sowie mit Behörden und Verbänden.
 4. Weiterentwicklung der Pflege.
 5. Sicherung einer qualifizierten gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung durch Gewinnung von Nachwuchs für die Pflegeberufe.
 6. Förderung der Gesundheitserziehung und -beratung der Bevölkerung.
 7. Herausgabe eines Verbandsorgans zur Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit über Stand und Fortentwicklung der Gesundheits- und Krankenpflege.

- (2) Der Verband kann auch Träger von Einrichtungen der Krankenversorgung und Altenhilfe, ambulant und stationär, und von Bildungseinrichtungen im Sinne § 52 der Abgabenordnung sein.
- (3) Der Deutsche Pflegeverband (DPV) ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverbände Hessen, Rheinland-Pfalz/Saarland und Thüringen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Struktur des Verbandes

- (1) Der Verband ist rechtlich selbständig und kann bei Bedarf und soweit das für seine gemeinnützigen Satzungszwecke förderlich ist, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Verbänden eingehen.
- (2) Der Verband kann Arbeits-, Fach- oder Interessengruppen bilden. Die Gründung und Koordination dieser Gruppen erfolgt durch den Vorstand des Verbandes.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben:

- (1) Natürliche Personen als individuelle Mitglieder.

Bei der individuellen Mitgliedschaft werden unterschieden:

- Vollmitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

1. Als Vollmitglieder können aufgenommen werden:

Alle an den Zielen des Verbandes interessierte Personen, die diese Ziele aktiv fördern wollen, insbesondere Krankenschwestern und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer mit staatlicher Anerkennung sowie Schülerinnen und Schüler und Studierende der o.g. Berufsgruppen.

2. Als inaktive Mitglieder können Personen geführt werden, die eine Berufstätigkeit zeitweise nicht oder nicht mehr ausüben.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.

- (2) Juristische Personen im Verband.

Als juristische Personen können Verbände aufgenommen werden, deren Mitglieder die Bedingungen einer Vollmitgliedschaft erfüllen, deren Zielsetzung ähnlich ist und die sich dem Verband korporativ anschließen wollen.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell fördern, ohne die Voraussetzungen als Vollmitglied zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des § 5, Abs. 1, Nr. 1 und 2 und Abs. 3, entscheidet der Verband. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft im Verband wird durch die Mitgliederversammlung des Verbandes verliehen.
- (3) Fördernde Mitglieder können vom Verband aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Über die Aufnahme von juristischen Personen im Sinne des § 5 (2) entscheidet der Vorstand des Verbandes. Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt, die von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach § 5 (1) und (3) erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Verband jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

2. durch schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand des Verbandes, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied:
 1. die Interessen des Verbandes schädigt.
Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 2. mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, die Zahlung erfolglos gemahnt worden ist und weder Stundung noch Erlass gewährt werden konnten. Die bestehenden Forderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:

1. Bezug **eines** regelmäßig erscheinenden Verbandsorgans.
2. Tragen des Verbandsabzeichens.
3. Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen.
4. Beratung in allen Fragen zu § 2 (1) 1. - 6.
5. Kandidatur
 - zur Delegiertenwahl nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit
 - zur Vorstandswahl nach mindestens dreijähriger Verbandszugehörigkeit
 - zur/zum 1. Vorsitzenden nach mindestens fünfjähriger Verbandszugehörigkeit.

(2) Inaktive Mitglieder haben Anspruch auf alle o.g. Leistungen, mit Ausnahme von 5.

(3) Juristische Personen im Sinne des § 5 (2) haben Anspruch auf:

1. Teilnahme ihrer Mitglieder an Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.
2. Beratung in allen Fragen zu § 2 (1) 1. - 6.
3. Bezug des Verbandsorgans nach § 2 (1) 7., soweit vertraglich festgelegt.

(4) Fördernde Mitglieder haben das Recht auf § 8 (1) 1 und 3.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Verbandes einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten.

Nur bei korrekter Beitragszahlung besteht Anspruch auf Leistungen.

(6) Die juristischen Personen sind darüber hinaus verpflichtet:

1. halbjährlich die Zahl ihrer Mitglieder nach § 5 (1) dem Verband zu melden.
 2. Änderungen ihrer Satzung dem Verband sofort bekannt zu geben.
- (7) Das Verbandseblem darf nur vom Verband und seinen Einrichtungen geführt werden.
- (8) Das Recht zur Kandidatur nach (1) 5. wird in folgenden Fällen eingeschränkt:
- (1) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes haben kein passives Wahlrecht.
 - (2) Mitglieder, die haupt- oder ehrenamtlich für konkurrierende Organisationen oder Institutionen tätig sind, bedürfen zur Kandidatur der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und die Delegiertenkonferenz.
- (2) Die Delegierten des Verbandes unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl.

§ 10 Mitgliederversammlung des Verbandes

- (1) Im Verband ist mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Wochen vorher in dem Verbandsorgan bekannt gegeben und von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden des Verbandes schriftlich einberufen werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt eine/ein Vorsitzende/r oder ihre/ sein/e Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes nach Wahlordnung.
 2. Wahl der Delegierten nach Wahlordnung
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung des Vorstandes.
 5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen und deren Vertreter/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.
 6. Einbringung von Vorschlägen und Anregungen für die Aktivitäten des Verbandes.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Verband eingehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Für eine Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine Mehrheit von 60 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus einem/einer 1. Vorsitzenden, beiden Stellvertretern und mindestens 2 bis zu maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Sollte die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder während der Vorstandperiode durch Ausscheiden unterschritten werden, so rückt jeweils ein Vorstandsmitglied aus dem Kreise der bei der letzten Vorstandswahl nicht gewählten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl nach.
Der Vorstand besteht aus Vollmitgliedern und arbeitet ehrenamtlich.
Hauptamtlich für den Verband tätige Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Durch die/den Vorsitzende/n und ihre/seine beiden Stellvertreter wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die Ämter verteilt der Vorstand unter sich.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, aus dem Kreis der Stellvertreter eine/n neue/n Vorsitzende/n für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen. Der Gesamtvorstand ist zudem in diesem Fall darüber hinaus berechtigt, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine/n neue/n Stellvertreter/in zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
Die/der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, schriftlich einzuladen.

- (6) Für die Niederschrift gilt § 10 (5).

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt die Interessen der Mitglieder des Verbandes.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Verbandes.
4. Planung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen

- (2) Der Vorstand bestellt einen/e Geschäftsführer/in mit folgendem Geschäftsbe-
reich:

1. Abwicklung aller finanziellen Geschäfte.
2. Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle.
3. Vertretung des Verbandes.
4. Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Verbandes.
5. Abschluss von Verträgen im Zusammenwirken mit mindestens einem Vor-
standsmitglied i. S. § 26, BGB. Ausgenommen sind Arbeitsverträge.

Die Vertretungsberechtigung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, welche die
oben aufgeführten Bereiche gewöhnlich mit sich bringen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
Er/sie nimmt auch an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.

§ 13 Delegierte

- (1) Die Delegierten des Verbandes unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jah-
ren Delegierte und Ersatzdelegierte, pro 500 Mitglieder eine/n Delegierte/n und
eine/n Ersatzdelegierte/n.

Die Delegierten bilden die Delegiertenkonferenz. Bei Mitgliederzuwachs im Ver-
lauf der Wahlperiode wird die erforderliche Delegiertenzahl durch Nachrücken
der Ersatzdelegierten erreicht. Bei Ausscheiden von Delegierten aus dem Ver-
band während der Wahlperiode können auf der nächstfälligen Mitgliederver-
sammlung neue Delegierte für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden,
wenn keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

Bei Nominierung der Kandidaten/innen sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Fachbereiche der Pflege angemessen vertreten sind

- (3) Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.